



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Flugplatzbetriebsordnung gilt für das Fluggelände des FMC Lübeck. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Flugplatzbetriebsordnung kann ein Flugverbot ausgesprochen werden.

## **§ 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Flugbetriebes**

- a) Der Modellflug mit Verbrennungsmotoren auf dem Fluggelände ist untersagt.
- b) Das Flugmodell darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- c) Jeder Modellflieger muss eine Haftpflicht-Versicherung für den Modellflug abgeschlossen haben. Ein entsprechendes Dokument darüber ist jährlich dem Kassenwart vorzulegen, sofern die Versicherung nicht über den FMC Lübeck abgeschlossen wurde.
- d) Die Fernsteueranlagen müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein und dürfen nur im 35 MHz- und im 2,4 GHz- Bereich betrieben werden. Die 35 MHz- Anlagen müssen für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.
- e) Die vom Verein gestellten Frequenztafeln müssen für den 35 MHz – Bereich benutzt werden.  
Der Sender darf unter allen Umständen nur dann eingeschaltet werden, wenn die betreffende Frequenztafel „am Mann“ ist. Den Flugbetrieb hat jeder Modellflieger mit der entsprechenden Zeitangabe und der verwendeten Frequenz in das Flugbuch einzutragen.
- f) Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich in der Vereinshütte.

## **§ 3 Ablauf des Flugbetriebes und Sicherheitsbestimmungen**

- a) Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- b) Die Regeln und Auflagen des Erlaubnisscheins der Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein vom 03. Mai 2011 und der Betriebsbestimmung der DFS Deutsche Flugsicherung in seiner jeweils gültigen Fassung bilden die Grundlage für den Flugbetrieb und sind einzuhalten.
- c) Es ist ohne Anmeldung über den Beginn von Modellflug beim Tower Blankensee kein Aufstieg von Modellen zulässig. Den Anweisungen der Fluglotsen des Flugplatzes Blankensee ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- d) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als einem Modell hat der hinzukommende Pilot bzw. die weiteren Piloten den Flugbetrieb mit den schon fliegenden Piloten abzustimmen. Gleiches gilt auch für die Bergung der Modelle.
- e) Flugmodelle dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle auf- und abgerüstet werden.
- f) Die Start- und Landebahn darf nur von berechtigten Personen betreten werden und das mit äußerster Vorsicht. Piloten aller fliegenden Modelle haben sich so zu positionieren, dass ein gefahrloser Flugbetrieb und ein gefahrloses Starten und Landen möglich ist.
- g) Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen, Modell- und Fahrzeugstellplätzen ist untersagt.
- h) Die Flugmodelle sind so zu führen, dass sie sich nur in dem gekennzeichneten Luftraum bewegen, wie aus dem Lageplan ersichtlich, der am „schwarzen Brett“ in der Vereinshütte hängt.
- i) Bemannten Luftfahrzeugen muss in jedem Falle rechtzeitig nach unten ausgewichen werden. Jede Annäherung ist zu vermeiden.
- j) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf der befestigten Schotterfläche abgestellt werden.

#### **§ 4 Gastpiloten**

Für jeden Gastpiloten besteht ebenfalls Haftpflicht-Versicherungspflicht. Es muss von ihm der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer dem FMC Lübeck gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssumme in Bezug auf die Pauschaldeckungssumme nachgewiesen werden. Vereinsmitglieder haben sich vom Gastpiloten den Versicherungsnachweis vorlegen zu lassen. Vereinsmitglieder haben den Gastpiloten darauf hinzuweisen, dass der FMC Lübeck für keinerlei Schäden oder Verluste aller Art haftet, die ihnen anlässlich der Benutzung des Flugplatzes entstehen. Die Gastpiloten sind vor der Aufnahme des Flugbetriebes auf die in der Vereinshütte aushängende Flugplatzbetriebsordnung hinzuweisen.

**§ 5 Sonstiges**

Ist die Einhaltung der in dieser Flugbetriebsordnung enthaltenen Sicherheitsbestimmungen nicht gewährleistet oder nicht durchsetzbar, so ist der Flugbetrieb einzustellen. Verstöße gegen diese Betriebsordnung werden mit Startverbot belegt.

Der Vorstand des Flug-Modell-Clubs Lübeck e.V.

Stand April 2011

Landesbetrieb Straßenbau  
und Verkehr Schleswig-Holstein  
-Luftfahrtbehörde-  
**Genehmigt am 03.05.2011**



Unterschrift: